

W o c h e n b l a t t

für

Wilsdruff, Tharand, Rossen, Siebenlehn
und die Umgegenden.

A m t s b l a t t

für das Königl. Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

N^o

Donnerstag, den 17. November 1864.

46.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: A. Lorenz.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Ngr. und ist jedesmal voraus zu bezahlen. Sämmtliche Königl. Postämter nehmen Bestellungen darauf an. Anzeigen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruff sowohl (in der Redaction), als auch in der Druckerei d. Bl. in Weissen bis längstens Donnerstag Vormittags 8 Uhr erbeten, Inserate nur gegen sofortige Bezahlung besorgt, etwaige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, mit großem Danke angenommen, nach Befinden honorirt. Die Redaction.

B e r o r d n u n g

des Ministeriums des Innern,

eine zum Ersatz der klinischen Anstalten der chirurgisch-medicinischen Academie dienende
Einrichtung betreffend.

Da die beschlossene und in der Ausführung begriffene Aufhebung der chirurgisch-medicinischen Academie in Dresden auch die Schließung der bei derselben für innere und chirurgische Kranke bestehenden klinischen Anstalten zur Folge hat, die gedachten Anstalten aber neben ihrer hauptsächlich bestimmten Bestimmung zu Lehrzwecken zugleich als öffentliche Kranken-Anstalt und zwar vorzugsweise für das plattländische Land und die kleineren Städte des einer solchen zur Zeit noch entbehrenden Regierungsbezirks Dresden gebient haben, so ist im Interesse des genannten und der angrenzenden Landestheile auf eine, bis zu vereinigtiger Errichtung eines Provinzial-Krankenhauses für die beregten klinischen Anstalten ersatz gewährende Einrichtung Bedacht zu nehmen gewesen, zu dem Ende aber mit der Stadtgemeinde zu Dresden dahin Uebereinkunft getroffen worden, daß dieselbe zur Aufnahme von Kranken aus den genannten Landestheilen in dem hiesigen Stadtkrankenhaus 30 Betten zur Verfügung zu stellen hat.

In Bezug auf die Benutzung dieser Betten wird Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Die im Stadtkrankenhaus hieselbst zur Verfügung gestellten 30 Betten sind zunächst dazu bestimmt, für solche Kranke — innere wie chirurgische — die ärztliche Pflege und Behandlung zu vermitteln, für welche einer dem Regierungsbezirk Dresden oder doch dem Weisnischen Kreise nach der früheren Landeseintheilung angehörigen Stadt- oder Landgemeinde, mit Ausschluß der Stadt Dresden selbst, als Heimaths- oder Aufenthaltsgemeinde, nach Maaßgabe der allgemeinen Armenordnung vom 22. October 1840, die Verpflichtung zur armenpolizeilichen Fürsorge anheimfällt.

Die Benutzung der den genannten Gemeinden hiernach dargebotenen Füglichkeit ist an die Beobachtung nachstehender Vorschriften und Bedingungen gebunden.

2. Der Unterbringung eines Kranken in eines der unter 1. gedachten Betten hat in der Regel eine schriftliche Anmeldung desselben bei der Stadtkrankenhaus-Verwaltung unter Beifügung eines dessen Transportfähigkeit constatirenden und sich sonst über dessen Zustand näher aussprechenden ärztlichen Zeugnisses voranzugehen.

Nur in Fällen besonderer, durch ärztliches Zeugniß bescheinigter Dringlichkeit, kann die Unterbringung eines Kranken auch ohne vorgängige schriftliche Anmeldung durch unmittelbare Zufendung erfolgen.

3. Für jeden, solchergestalt im Stadtkrankenhaus untergebrachten Kranken ist ein bis auf Weiteres auf den ermäßigten Satz von 7 Ngr. 5 Pf. täglich bestimmter Kostenbeitrag zu entrichten. Gegen diesen Verpflegbeitrag werden die betreffenden Kranken mit allen bis zu ihrer Wiederentlassung aus der Anstalt, beziehentlich bis zu ihrem etwaigen Ableben in derselben durch ihre Krank-

heitszustände bedingten Erfordernissen, jedoch mit Ausnahme aller, zum ferneren dauernden Gebrauche bestimmter und besonders anzuschaffender Gegenstände, wie z. B. Bruchbänder, Mutterkränze, Stelzfüße, Krücken und dergleichen versorgt werden.

Der Kostenaufwand für Gegenstände der nurgedachten Art, ingleichen die Kosten für den Transport eines aus der Anstalt Entlassenen sowie für die Beerdigung eines in der letzteren Verstorbenen sind in allen Fällen besonders zu vergüten.

4. Die Berichtigung aller unter Nr. 3 erwähnten Kostenbeträge liegt dem Stadtkrankenhause gegenüber ausschließlich derjenigen Gemeinde, welche den betreffenden Kranken eingeliefert hat, dergestalt ob, daß die Aufnahme des Letztern nur unter der Voraussetzung besonderer schriftlicher Zusicherung der einliefernden Gemeinde, für die bezüglichlichen Kosten rechtzeitig aufkommen zu wollen, beansprucht werden darf.

Die Berichtigung der Kosten hat spätestens vier Wochen nach der Entlassung oder dem Ableben des Kranken, als worüber der betreffenden Gemeinde von Seiten der Stadtkrankenhauß-Verwaltung sofort Anzeige gemacht werden wird, auf Grund der Seiten der Letztern darüber auszustellenden Liquidation an die Stadtkrankenhaußkasse portofrei zu erfolgen.

Zahlungs säumige Gemeinden haben sich der unnachsichtlichen Einleitung executivischer Maaßregeln zu gewärtigen.

5. Die unter Nr. 4 erwähnte schriftliche Zusicherung ist von der Vertretung der betreffenden Gemeinde unter Beidrückung des Gemeindefiegels nach dem unter ○ nachstehenden Schema auszustellen und gleichzeitig mit der Zusendung des betreffenden Kranken der Stadtkrankenhauß-Verwaltung zu übergeben.

Die Geltendmachung etwaiger Regressansprüche gegen die Heimathgemeinde des Kranken, beziehentlich gegen diejenigen Angehörigen desselben, welchen privatrechtlich die Fürsorge für den Letztern obliegt, ist lediglich Sache der einliefernden Gemeinde und darf Seiten dieser der Stadtkrankenhauß-Verwaltung in keinem Falle angeschlossen werden.

6. Die Entlassung eines Eingelieferten vor völliger Genesung wird unter genauer Befolgung der einschlagenden Bestimmungen der allgemeinen Armen-Ordnung und beziehentlich des Regulativs für das Stadtkrankenhaus vom 5. October 1855 erfolgen.

7. Auf die mehrgedachten Betten und die in dieselben aufgenommenen Personen haben die Bestimmungen der Abschnitte I. bis mit V. des vorangezogenen Regulativs Anwendung zu leiden.

8. Vorgedachte Einrichtung tritt mit dem 1. October dieses Jahres in Wirksamkeit.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gehörig zu achten.

Dresden, am 24. August 1864.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

(gez.) Kohlshütter.

Schmiedel.

○

Die unterzeichnete (Stadt-) Gemeinde ertheilt hierdurch die Zusicherung, daß sie die in Punct 3 der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 24. August 1864, den Ersatz der klinischen Anstalten der chirurgisch-medicinischen Academie betreffend, bestimmten Kur- und Verpflegbeiträge für den von ihr im Stadtkrankenhause zu Dresden untergebrachten Kranken,

N. N. aus N. N.

(Handarbeiter),

an täglich 7 Ngr. 5 Pf., ingleichen eintretenden Falls die in Punct 3 sonst noch erwähnten besonderen Kostenbeträge auf Grund der ihr darüber zuzustellenden Liquidation an die Casse des genannten Stadtkrankenhauses rechtzeitig abführen wird.

N. N., den 18

(Der Stadtrath.)

(L. S.)

Der Gemeinderath.

U m s a u.

Der Friedensvertrag liegt jetzt dem Reichstag in Kopenhagen vor und wird wahrscheinlich gebilligt werden. Die Hauptredner gaben zu, daß vor der Hand nichts übrig bleibe, als zuzustimmen, hofften aber, daß veränderte Verhältnisse Schleswig wieder zu Dänemark bringen würden. Besonders hoffte man dabei auf Napoleon. — Der Federkrieg zwischen Preußen und den Mittel- und Kleinstaaten dauert fort. Die ministeriellen Blätter in Preußen verlangen, daß die Bundesstruppen aus Holstein abziehen, denn der König von Dänemark habe

den beiden Großmächten die Herzogthümer abgetreten. Die Gegner behaupten aber, was man nicht besitze, könne man auch nicht abtreten; der jetzige König von Dänemark habe nie ein Recht auf Holstein gehabt. Nach dem Tode des vorigen Königs hatte der Bundestag Entscheidung zu treffen, wer der rechtmäßige Herrscher war. Viel wird auf die Haltung Oesterreichs in dieser Frage ankommen. Die neuliche Anwesenheit Bismarcks in Paris soll den Zweck gehabt haben, Napoleon auszuforschen, wie dieser darüber denke. Bismarck soll aber mit sehr verdrießlichem Gesichte zurückgekommen sein. —

Die etwas dunkle Convention zwischen Kaiser Napoleon und Victor Emanuel hat durch die Debatten der Abgeordneten in Turin eine Erklärung erhalten, die den Anhängern des Papstes viel Kummer verursacht. Napoleon sagt: In zwei Jahren verlassen meine Soldaten Rom; für das, was nachher kommt, behalte ich mir freie Hand. Der König antwortet: Ich verspreche, den Papst nicht zu beunruhigen; wenn aber die Römer selbst ihn wegzagen, dann — behalte ich mir freie Hand. Das ist der langen Rede kurzer Sinn. Der Papst muß übrigens in dürftigen Verhältnissen leben (das Lied: „Der Papst lebt herrlich in der Welt“ u. s. w. paßt schon lange nicht mehr), er hat bekannt gemacht, daß er Peterspfennige von den Gläubigen immer noch gern annehmen würde. —

In Wien ist der Reichstag versammelt, um über die Lage des Landes zu berathen. Die traurigen Finanzen werden den Hauptgegenstand der Debatten bilden. Der Finanzminister hat unterdeß wieder versucht, eine kleine Anleihe zu machen; er bietet die 5procentigen Papiere mit 87 aus und verspricht die Rückzahlung von 1867 an. Außerhalb Oesterreich wird wohl so leicht Niemand sich daran betheiligen; so Mancher, der den niedrigen Cours der österreichischen Papiere vor einigen Jahren benutzte, um ein gutes Geschäft zu machen, hat es bitter bereut. Ein Wiener Blatt macht ganz unverblümt den Vorschlag, den Finanzen dadurch aufzuhelfen, daß man die schon bestehende Couponsteuer auf 5% erhöhe, d. h. die Verzinsung auf die Hälfte herabsetze. Man würde dem Lande nicht sehr viel schaden, heißt es, da sich der größte Theil der österreichischen Papiere im Auslande befindet. Das ist deutlich gesprochen, und die Ausländer werden sich darnach richten. —

Der österreichischen General-Correspondenz wird aus Neapel vom 1. Novbr. Folgendes über eine haarsträubende Blutthat der Briganten berichtet, die nicht nur die Gegend von Palo, wo sie geschah, sondern die ganze Provinz mit Angst und Schauer erfüllt:

Tranchella und Giardulla, gegenwärtig die gefürchtetsten Brigantenfürher des Landes, hatten an 60 Mann ihrer Banden zu dem Ende versammelt, um einen hiesigen Speculanten, einen gewissen Pasquale Fancitano, welcher die Eisenbahnstrecke Oliveto-Laviano in Pacht besitzt und für den sie ein Lösegeld im Betrage von 100,000 Ducati zu fordern gedachten, gefangen zu nehmen. An einem gegebenen Tage und zu einer bestimmten Stunde postirten sie sich daher auf der Poststraße zwischen Oliveto und Balva, welche genannter Fancitano, wie sie ausgekundschaftet hatten, um jene Zeit unfehlbar hätte passiren sollen, und trafen dabei auf mehrere Nationalgarden und sonstige Individuen aus Palo, Solliano und Eboli. Da nun die Briganten selbst als Nationalgarden, Carabinieri, Mobilgarden und Bersaglieri verkleidet waren und vorgaben, dort im Namen des Gesetzes nach entlaufenen Sträflingen zu forschen, näherten sich ihnen, nichts Böses ahnend, die wirklichen Nationalgarden und grüßten sie freund-

lich. Im Laufe des Gesprächs machten ihnen aber jene verkleideten Briganten absichtlich harte Vorwürfe darüber, daß sie so wenig Muth, Ausdauer und Energie im Verfolgen und Bestrafen der „schändlichen“ Briganten, besonders aber der beiden „Hunde“ Tranchella und Giardulla, entwickelten, worauf die in ihrer militärischen Ehre und ihrem Pflichtbewußtsein tief verletzten Nationalgarden das Gegentheil durch eifrige Aufzählung ihrer Heldenthaten und schonungslosen Schritte gegen besagte Briganten zu beweisen suchten. Dies war das Signal zu einer entsetzlichen Katastrophe, denn vier von den besonders erhitzen Wortführern der Nationalgarden wurden hierauf von den wüthenden und an Zahl weit stärkern Briganten ergriffen, mit Stricken gebunden, in eine nahe Schlucht geschleppt und dort sämmtlich bei lebendigem Leibe geviertheilt, nachdem man ihnen vorher noch die Augen ausgestochen und Ohren, Nase und Zunge ausgeschnitten hatte. Der zum eigentlichen Opfer ursprünglich auserkorene Eisenbahnpachter war aber indessen, durch Zufall verhindert, gar nicht jene Straße gekommen. —

Der furchtbare Sturm in der Nacht vom 6. Nov. hat an vielen Orten großen Schaden angerichtet. So ist von dem Perron des Strand-schlusses in Kolberg in einer Tiefe von ungefähr 18 Fuß das Erdreich abgerissen, sodaß bei öftem Vorkommen solcher Stürme das Gebäude in augenscheinlicher Gefahr ist. In Swinemünde ist die Dämole in einer Länge von circa 40 Ruthen (vom Endpunkte an gerechnet) zerstört worden und finden an vielen Stellen sich außerdem arge Beschädigungen. Das Fundament, auf welchem der kleine Leuchtturm ruht, ist theilweise aus den Fugen und der Thurm selbst steht nicht mehr sicher, da er außer Verband ist. Die am Strande nach Wolgast führende Telegraphenleitung ist gleichfalls beschädigt. Auf Rügen trieb der schreckliche Nordwind die Klutten über das gewöhnliche Bett und hatte ein Theil der schönen Halbinsel Mönchgut darunter schwer zu leiden. Alle niedrig liegenden Wohnhäuser bei Thiessow und Klein-Zicker standen unter Wasser, Vieh ertrank, Boote wurden zertrümmert und weggetrieben und an einigen Stellen war das Land durchbrochen. Im Hafen von Rügenwaldermünde konnten sich einige Schiffe kaum festhalten, da die Festmacherspäße sich lösten und die Ketten und Laine brachen. Auch einzelne Häuser haben durch Eindringen von Seewasser gelitten und von den Lagerplätzen ist viel Holz fortgetrieben. Man fürchtet von vielen Schiffbrüchen zu hören. —

Man schreibt der Olmüzer „Neuen Zeit“ aus Olbersdorf Folgendes: „In einer nahe an der Grenze befindlichen preussischen Gemeinde wurde ein Knabe, der auf dem Felde Aehren sammelte, noch bevor das Feld überreicht worden war, auf Befehl des Wirtschaftsverwalters in den finstern Schloßkeller eingesperrt. Wiederholte Anzeigen, daß der Knabe im Keller furchtbar schreie, beantwortete der Verwalter mit den Worten: „Der T. . . . wird ihn wohl nicht holen, wenn er über Nacht im Keller eingesperrt bleibt.“ Nach einiger Zeit

merkte der Schloßwächter, daß das Geschrei immer schwächer wurde, bis es endlich ganz aufhörte. Der Wächter meinte daher, daß der Knabe eingeschlafen sei. Als man aber am Morgen den Unglücklichen wieder entlassen wollte, war derselbe nirgends zu finden; man nahm Licht, suchte ihn in allen Ecken des ausgedehnten Kellers und stieß endlich auf einige menschliche Ueberreste. Die Sache wurde untersucht und da stellte sich nun heraus, daß den armen bejammernswerthen Knaben in der Nacht — die Ratten aufgefressen hatten. Der Vorfall rief in der dortigen Gegend eine allgemeine Entrüstung gegen den grausamen Verwalter hervor, welcher wohl der verdienten Strafe nicht entgehen dürfte."

L o c a l e s .

Im letzten Liedertafelkränzchen hatten wir Gelegenheit, die 12jährige Tochter des Herrn Cantor Zedler als angehende Pianistin kennen zu lernen. Der runde, volle Anschlag und die Sicherheit, womit sie die großen Schwierigkeiten des Stückes überwand, legten rühmliches Zeugniß ab sowohl für die Methode des Vaters, der zugleich ihr Lehrer ist, wie für das Talent und den Fleiß der Schülerin. Wenn diese auf dem eingeschlagenen Wege wacker fortschreitet, so kann man ihr, ohne Prophet zu sein, eine schöne Zukunft vorher sagen. —

Dem Vernehmen nach werden wir in den von Herrn Musikdirector Günther angekündigten Abonnementconcerten einen jungen Dresdner Künstler zu hören bekommen: den 12jährigen Sohn des königl. Kammermusikus Leitner. Eine große Präcision und ein ungeheures musikalisches Gedächtniß sollen den kleinen Pianisten auszeichnen.

Belohnte Treue.

Historische Novelle; frei aus dem Französischen.
(Fortsetzung.)

"Aber" — fuhr Barbara fort, — "wenn Du etwas Rührenderes sehen willst, wenn Du einen Begriff von der Grausamkeit Deiner künftigen Kameraden haben willst, so wirf einmal Deinen Blick links nach dem Canal. Dort der Körper ohne Kopf gehörte einer jungen hübschen Frau. Sie kam als Bettlerin in's Lager, aber man glaubte, sie wolle spioniren und ließ sie die grausamsten Qualen ausstehen. Ich werde nur meinen alten Brummbär von Mann veranlassen müssen, den Leichnam einzugraben, der Anblick macht mir jedesmal Furcht. Ich sollte doch bald an dergleichen Schauspiele gewöhnt sein, ich habe ihrer im Leben schon so viele gesehen!"

Franz Arlon blieb im stummen Schrecken stehen, er konnte seine Augen nicht losreißen von dem herzerreißenden Felde vor ihm. Er kniete nieder, faltete die Hände und betete mit tiefer Inbrunst.

"Bist Du ein Narr?" schrie die Alte; wenn

man Dich beten sähe, wär's um Dich geschehen! Das Beten ist hier nicht Sitte; für die Spanier ist Gott nur in Spanien. Steh auf, junger Mensch! Wahrhaftig, Du fängst an, verdächtig zu werden; sowie wir im Zelte angekommen sind, werde ich Dich vornehmen."

Während dieser Worte suchten ihre durchbohrenden Augen in der Seele des jungen Mannes zu lesen. Dieser erhob sich und lächelte ihr unter Thränen zu.

"Verzeiht, Mütterchen!" — sagte er, — "ich betete für die Todten, wie das bei uns in den Ardennen so Sitte ist, wenn man im Walde einen Erschlagenen findet. Ich muß mich mit dem Tode erst vertraut machen, und ich danke Euch, daß Ihr mich auf diese Leichen aufmerksam machtet, da wir noch allein waren. Jetzt werde ich mich fester zeigen, wenn ich in der Mitte Eurer Menschenfresser und Blutsauger sein werde."

Die Alte nickte zufrieden; sie setzten ihren Weg fort und bald erreichten sie das Lager. Dieses bildete einen großen Halbkreis, die Festung Ostende bis an's Meer einschließend. Auf der unserm jungen Reisenden entgegengesetzten Seite hörte man Kanonendonner, welcher seit einigen Wochen nur des Nachts aufhörte. Aus dem Innern des Lagers tönte das Jauchzen der Trompeten, aber eine tiefe Stille herrschte in dem Theile des Lagers, wohin wir unsre Leser jetzt führen.

Die Fischhändlerin und der junge Franz drangen bei einer Batterie in das Lager, hinter welcher zwei Hellebardiere Schildwache standen. Der Eine von ihnen zog sich, da er die alte Frau gewahrte, zurück, aber der Andere hielt sie mit einem schrecklichen: Wer da? auf.

"Was soll dieser schlechte Spaß, alter Narr!" — fuhr die Alte verdrießlich auf. "Willst Du meine Thiere erschrecken? Nimm Dich in Acht, ich werde Dir heute meinen Tobias auf den Hals hegen, dem Du sechzig Kreuzer schuldig bist, und wenn Du bis auf den Abend nicht bezahlst, wird Dein Capitain, der Herr v. Schellenberg, die Heldenthaten Deiner Saufkehle kennen lernen."

"Es war ja nur Spaß, Mütterchen", antwortete der Soldat, den die Drohung merklich erschreckt hatte; "sei nicht böse, Barbara, und sage Deinem Manne Nichts. Du weißt ja ohnehin, daß ein guter Theil meines Soldes in Eure Schänke wandert. Du kannst passiren, aber mein Dienst verlangt, daß ich das Fischchen, das Dich begleitet, frage, was er in unserm Lager zu schaffen hat."

"Wie kannst Du diesen jungen Menschen einen Fisch nennen?" erwiderte die Alte; reib Dir den Schlaf aus den Augen und Du wirst sehen, daß er weder Schwanz noch Flossen hat. Dieser junge Mann hat die Ehre, der Neffe meines Mannes Tobias zu sein, und weil unsre Marktender für Euch nicht mehr ausreichen, habe ich ihn mitgebracht, daß er Euch bedienen helfe. Aber der junge Tropf ist stolz, er zieht den Soldatenrock der Bedientenschürze vor; mein alter Tobias wird ihn wohl zur Vernunft bringen."

„Du willst Soldat werden? höhnte der Hellebardier, schaff Dir erst breitere Schultern und einen Bart an. Deine Beine sind dünne, wie die eines Schneiders. Du würdest wohl thun, dieses Handwerk zu wählen, denn in unsern Zeiten haben sie viel zu thun. Aber im ganzen Lager wirst Du nicht einen einzigen Soldaten finden, der Dein Zeltkamerade sein möchte. Allons, passiret, Madame Barbara, Ihr und Euer junger Fisch, und saget ja Herrn Tobias, daß er bei dem jungen Narren die Schläge nicht spart, damit ihm seine kriegerischen Gedanken vergehen!

Franz hatte auf den Hohn des alten Soldaten Nichts erwidert; er hatte den Zügel des einen Esels ergriffen und folgte der Mad. Barbara durch's Lager bis zur Thür der Schänke. Seine Stirn heiterte sich ein wenig auf, als der alte Tobias, der durch einige Worte seiner Frau vorbereitet war, auf ihn zukam und ihm freundlich die Hand drückte. Der alte Schänkwirth trieb die Gefälligkeit selbst so weit, ihm ein Glas Bier anzubieten und ein Feldbett hinter einem Bretverschlage anzuweisen.

Als der Jüngling allein war, sah er sich in dem bescheidenen Raume, den man ihm überlassen hatte, um, und nachdem er sich versichert hatte, daß Niemand ihn beobachten konnte, fiel er vor seinem Lager auf die Knie, hob seine Augen gen Himmel und betete: „Mein Gott, ich danke Dir, daß Du mich bis hierher geführt hast. Du hast mir die Schrecken des Krieges gezeigt, um mich in meinem Vorhaben zu befestigen. Ich hoffe, Du wirst es auch zu einem guten Ende führen. Wache ferner über mich, wenn es aber bei Dir beschlossen ist, daß ich umkomme, so laß meinen Tod möglichst kurz und schmerzlos sein!“

Nach diesem kurzen Gebete erhob sich Franz, legte sein Ränzchen in einen Winkel ab, und warf sich auf sein Lager. Bald schloß der Schlaf ihm die Augen und brachte ihm eine erquickende Ruhe, die um so nothwendiger war, als seine moralischen Kräfte sehr erschüttert waren. (Fortsetzung folgt.)

Das bürgerliche Gesetzbuch.

(Fortsetzung.)

Der Kauf oder Tausch von Grundstücken und ähnliche Verträge gelten jetzt vollkommen, wenn sie auch nur mündlich abgeschlossen sind; jeder Theil kann auf Erfüllung solcher Verabredungen klagen, z. B. seinen Eintrag als Besitzer des ertauschten, erkauften Grundstückes verlangen.

Hieran tritt durch §. 822 des bürgerlichen Gesetzbuches eine bedeutende Aenderung ein. Dasselbst ist vorgeschrieben, daß Verträge, welche die Uebertragung des Eigenthums an Grundstücken oder die Uebertragung einer Berechtigung, welche ein Folium im Grund- und Hypothekenbuche erhalten hat zum Gegenstande haben, mittelst einer von den Theilnehmenden vollzogenen Urkunde oder vor Gericht zu Protocoll zu schließen sind.

Sobald also das neue Gesetzbuch in Kraft getreten sein wird, wird bei Käufen u. s. w. von Grundstücken, welche nicht schriftlich oder vor Gericht geschlossen worden sind, zu fragen sein, ob sie vor oder nach Inkrafttretung des Gesetzbuches zu Stande kamen.

Nach Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzbuches mündlich geschlossene Käufe über Grundstücke werden keine Gültigkeit haben, es wird der Käufer auf Grund derselben nicht verlangen können, daß der Verkäufer ihn als Eigenthümer eintragen lasse.

Dagegen werden Käufe, die vor der Gültigkeit des Gesetzbuches mündlich vereinbart worden waren, auch nach Eintritt der neuen Gesetzesvorschriften ihre Rechtsbeständigkeit haben; der Verkäufer wird z. B. auch dann noch die mündlich versprochene Anzahlung, Kaufsumme u. einklagen können. —

Wie hohe Zinsen für Benutzung von Geldsummen, insbesondere also auch bei Darlehen versprochen und genommen werden dürfen, darüber wird das neue Gesetzbuch keine Vorschrift enthalten, verweist deshalb vielmehr im §. 676 auf besondere hierüber zu erwartende Gesetze.

Wir behalten uns vor, das Wissenswerthe in dieser Beziehung seiner Zeit mitzutheilen.

In Bezug auf das Erbrecht hat das B. G. B. nicht unerhebliche Neuerungen z. B. bezüglich der Pflichttheile und wird daher bei Erbregulirungen nach Inkrafttreten des Gesetzbuches eine Zeit lang stets zu fragen sein, ist der Erblasser vor oder nach Eintritt der Gültigkeit des Gesetzbuches gestorben. Im letzteren Falle werden die Grundsätze des neuen Rechtes zur Anwendung gebracht. Besonders aufmerksam mögen hierauf alle Diejenigen sein, welche bereits ihr Testament gemacht haben und noch leben, wenn das neue Gesetzbuch in Wirksamkeit tritt.

Ihre Testamente gelten zwar, wenn sie nach den Vorschriften des alten Rechtes errichtet waren, auch unter dem neuen Rechte, allein ihr Inhalt wird nach den neuen Gesetzesbestimmungen beurtheilt und da kann es sich ereignen, daß mit dem Nachlasse des Testators anders verfahren werden muß, als er beabsichtigte. Es wird daher gut sein (wenn es sich zumal um Pflichttheilsberechtigten handelt), wenn die Testamentserichter mit sich, beziehentlich Rechtsverständigen zu Rathe gehen, ob sich etwa wegen des neuen Rechtes Abänderungen ihrer letzten Willensverordnungen nöthig machen. (§. 22 und 23 der Publikationsverordnung. (Fortf. folgt.)

Bermischtes.

In der Irrenabtheilung der Charité in Berlin ist ein Mann an der fixen Idee gestorben, daß Recht vor Gewalt gehen müsse. Faver von Daszewski, ein Preuze, hatte in Polen ein Gut gepachtet und ging zu Grunde, weil ein hoher russischer Beamter ihn spießbüßisch um sein ganzes Inventarium im Betrage von 37,000 Silberrubel be-

trog. Der Mann appellirte nach Petersburg und wurde abschläglich beschieden, durch Vermittelung der preussischen Regierung wurden ihm dann in Petersburg 22,000 Rubel Entschädigung geboten. Nein, sagte er, ich will mein Recht, die 37,000 Rubel oder nichts! — Er verarmte und die russische Regierung bot ihm 3000 Rubel als „Gnadengeschenk“ an. — Nein, ich will mein Recht! — Er kam nach Berlin und setzte Himmel und Hölle in Bewegung gegen die Gewalt und für sein Recht. Wieder bot ihm Rußland 22,000 Rubel Entschädigung, um ihn los zu werden, er antwortete immer heftiger: ich will mein Recht! Nun kam er ins Irrenhaus und in die Zwangsjacke; je öfter man ihm Entschädigung bot, desto heftiger rief er: Recht geht vor Gewalt! Mit diesen Worten ist er vorige Woche gestorben. Die Berliner sagen: einerlei, ob er krank oder gesund war, mit seinem Sprüchlein: Recht geht vor Gewalt! gehörte er in die Charité oder ins — Abgeordnetenhaus. —

Das einfachste Postbureau der Welt befindet sich an der Südspitze von America. Seit einigen Jahren hängt an den Felsen des äußersten Vorgebirges der Magellanstraße gegenüber Feuerland ein Kästchen, das mit einer eisernen Kette befestigt ist und welches von jedem durchfahrenden Schiff geöff-

net wird, um entweder Briefe hineinzulegen, oder Briefe herauszunehmen. Diese Postablage verwaltet sich von selbst, sie ist dem Schutze der Seefahrer anheimgestellt. Jedes Schiff übernimmt freiwillig die Besorgung der Einlagen, deren Bestimmungsort in der Richtung seiner Fahrt liegt. —

In N e u m b u r g wurde der Uhrmacher Voigt Morgens zwischen 1 und 2 Uhr durch ein Geräusch in seinem Baden geweckt; er eilte in denselben und fand, daß die große Scheibe des Schaufensters eingedrückt und ein Stuhl mit 32 goldenen Taschenuhren gestohlen war. Die Polizei wurde sofort alarmirt und fand in dem Wartesaale des Bahnhofes zwei junge Bürschlein und in deren Taschen die goldenen Uhren und andere dazu, auch goldene Knöpfe und Schnallen und endlich Stemmeisen und Bohrer. Die Bürschlein waren Schneidergesellen aus Berlin und „auf Kunstreisen in der Provinz.“

Kirchen-Nachrichten von Wilsdruff.

Am Bußtage predigt früh Hr. Pastor Bauer, Nachmittags Hr. Diac. Schmidt.
Am 26. Sonntage nach Trinitatis (Todtenfeier) predigt früh Hr. Pastor Bauer; Nachmitt. Hr. Diac. Schmidt.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Königliche Amtshauptmannschaft hat in Bezug auf die bevorstehende diesjährige Aushebung innerhalb ihres Bezirks folgende Bestimmungen getroffen:

Die Gestellung und körperliche Untersuchung der im Jahre 1844 geborenen und daher im laufenden Jahre militairpflichtigen, sowie der im vorigen Jahre wegen zeitlicher Untauglichkeit und der in den Jahren 1861, 1862 und 1863 wegen noch zu erwartender Körperlänge zurückgestellten Mannschaften erfolgt:

- 1) für den Gerichtsamtsbezirk Dippoldiswalde:
den 25. und 26. November ds. Js.
in dem Rathhause zu Dippoldiswalde;
 - 2) für den Gerichtsamtsbezirk Wilsdruff:
den 28. November ds. Js.
in dem Gasthose zum Adler zu Wilsdruff;
 - 3) für den Gerichtsamtsbezirk Radeberg:
den 30. November ds. Js.
in dem Rathhause zu Radeberg;
 - 4) für die Gerichtsamtsbezirke Radeburg und Moritzburg:
den 1. December ds. Js.
in dem Rathhause zu Radeburg;
 - 5) für die Gerichtsamtsbezirke Dresden und Schönfeld:
den 3., 5. und 6. December ds. Js.;
 - 6) für den Gerichtsamtsbezirk Döhlen:
den 7. December ds. Js.;
 - 7) für den Bezirk der Stadt Dresden:
den 8., 9., 10., 13., 14., 15., 16. und 17. December ds. Js.
im Gewandhause zu Dresden.
- Zum Reclamationstermine ist
der 20. December ds. Js.

festgesetzt worden, an welchem Tage bis Mittags 12 Uhr alle Befreiungsansprüche und sonstigen Einwendungen bei Verlust derselben vor der

im Stadtverordneten-Local zu Dresden (Landhausstraße Nr. 4/5)

versammelten Aushebungs-Commission persönlich unter Beibringung der nöthigen Nachweise anzubringen sind.

Zur vorläufigen Benachrichtigung der Obrigkeiten, sowie zur Nachachtung der Betheiligten, welche letztere den ihnen durch ihre Obrigkeiten noch weiter zugehenden Weisungen in Bezug auf ihre Bestellung pünktlich Folge zu leisten haben, wird dies mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß die Frist, bis zu welcher durch Erlegung von 300 Thlr. von der Stellvertretung Gebrauch gemacht werden kann.

den 28. December dss. Js., Abends 5 Uhr,

abläuft.

Dresden, den 29. October 1864.

Königliche Amtshauptmannschaft.

von Vieth.

Böhme, S.

Bekanntmachung.

Anher erstatteter Anzeige zufolge ist in der Nacht vom 22. zum 23. vorigen Monats aus dem am Hause der Johanne Christiane verw. Ebert in Kesselsdorf befindlichen Anbaue ein ca. 2 $\frac{1}{2}$ Ellen langer, Aräeriger, mit eisernen Achsen, Leitern, Wagenkorb und am Hinterwagen befindlichem Schleifzeuge, welches durch eine über dem linken Vorderade angebrachte Schraube regiert ward, versehenen Handwagen, welcher mit Ausnahme der Arme der Deichsel, der letzteren selbst, des Wagenkorbs und einer hinteren Stemmleiste grün angestrichen gewesen, spurlos entwendet worden.

Zur Ermittlung der Thäter und Wiedererlangung des Gestohlenen wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Gerichtsamt Wilsdruff, am 14. November 1864.

Leonhardi.

Bekanntmachung.

Da wahrzunehmen gewesen, daß die Vorschriften des hiesigen Regulativs über die Hundesteuer sowohl hinsichtlich der Abentrichtung dieser Steuer als auch in sonstiger Beziehung sehr unvollkommen befolgt werden, so wird an jene Vorschriften hierdurch mit dem Bemerkten erinnert, daß wegen des Aufgreifens der mit der Steuermarke nicht versehenen Hunde Anweisung ertheilt ist.

Wilsdruff, am 14. November 1864.

Der Stadtrath.

Otto.

Bekanntmachung.

Die Gemeinde Blankenstein ist gesonnen, ein neues Gemeindegauß zu bauen und soll selbiges an den Mindestfordernden übergeben werden, und haben sich die Baumeister, welche den Bau übernehmen wollen, an den Vorstand zu wenden.

Blankenstein, den 15. November 1864.

Der Gemeinderath.

Sächs. - Böhm. Dampfschiffahrt.

Von Dienstag, den 15. November, treten im Herbstfahrplane folgende Veränderungen ein:

Von Dresden } Vorm. 11 $\frac{1}{2}$ Uhr, von Meissen Nachm. 1 Uhr (anstatt 4 $\frac{1}{2}$ Uhr) nach allen Stationen bis Riesa.
Nachm. 3 Uhr nach allen Stationen bis Meissen (anstatt bis Riesa).

Die Fahrten Vorm. 10 Uhr und Nachm. 5 Uhr von Dresden nach Meissen und Nachm. 2 Uhr von Meissen nach Dresden sind eingestellt, dagegen bleiben die übrigen Fahrten ungestört. Cajüten sind geheizt. — Güter werden prompt befördert.

Dresden, den 10. November 1864.

Die Direction.

Bestes raffiniertes Petroleum (Erdöl)

empfehlte

C. F. Engelmann.

Fortwährend große Auswahl in

Codtenblumen und Kissen

empfehlte billigt

C. E. Reichel,

Schirmfabrikant in Wilsdruff,
Freiberger Straße.

Wohnungsveränderung.

Daß ich nicht mehr am Markt, sondern auf der Freiberger Gasse in meinem eignen Hause wohne, bringe ich hiermit zur Kenntniß mit der Bitte, mir auch in meinem jetzigen Lokal das zeither geschenkte Vertrauen fernerhin zu bewahren.

Zugleich empfehle ich eiserne Ofen und Ofenunterkasten, Pfannen, Roste, Falzplatten, emailirtes Kochgeschirr und dergl. in Auswahl.

Bernhard Hoyer,
Klempnermeister.

Bürgerverein.

Nächsten Montag, den 21. Novbr., Vereinstag.
H. Beck, R.

Arztliches Attest aus Wien.

Herrn Hoflieferanten Hoff in Berlin,
Neue Wilhelmstraße 1.

Ich bin bereits 28 Jahre Arzt und habe seitdem viele Erfahrungen gemacht, namentlich sind mir während meiner Praxis viele neu auftretende Heilmittel von größerem oder geringerem Werthe zur Prüfung vorgelegt worden, aber ich muß bekennen, daß mir so überraschend schöne Resultate, wie sie aus meinen Versuchen mit Ihrem Malz-Extract bei Brust- und Lungenkranken hervorgingen, anderwärts noch nicht vorgekommen sind. Meine Resultate werde ich im Interesse der Aerzte und des Publicums veröffentlichen, und ich kann Ihnen schon im Voraus mittheilen, daß Ihr Extract im österreichischen Staat nicht geringere Epoche machen wird, wie bei Ihnen.

Dr. L. Raubnik,
Fürstl. Leibarzt in Wien.

Meldungen zum Wiederverkauf meiner Fabrikate müssen auf gute Referenzen gestützt sein; in welchem Falle ich zur Mittheilung meiner desfallsigen Bedingungen gern bereit bin.

Hierdurch bescheinige ich gern, daß der echt meliorirte weiße Brust-Syrup von H. Leopold & Comp. in Breslau meiner Frau, welche an einem veralteten Husten und Brustschmerz leidet, sofort Linderung verschafft und bei fortgesetztem Gebrauch die wesentlichsten Dienste geleistet hat. Dieser Syrup verdient nach meiner Ueberzeugung vor allen anderen den Vorzug und verfehle nicht, Brustkranke darauf besonders aufmerksam zu machen.

Dresden, Frühlingsstraße No. 6.

Eugen von Wögd.

Dieser Syrup ist in Flaschen zu 20, 11 und 6 Ngr. nur allein ächt zu haben bei

Hermann Schindler.

Empfehlung

des

G. A. W. Mayer'schen Brust-Syrup.

Gegen Heiserkeit und katarthalschen Husten habe ich den G. A. W. Mayer'schen Brust-Syrup aus Breslau öfters verordnet und für sehr nützlich befunden, welches ich hiermit attestire.

Wohlgast.

Dr. Körner.

In Flaschen zu 1 Thlr. und 15 Ngr. stets frisch zu haben bei den Herren Th. Ritthausen und Bernhard Hoyer in Wilsdruff und bei Herrn C. Ed. Schmorl in Meissen.

Bei meinem Weggange von Wilsdruff nach Meissen kann ich nicht unterlassen, allen Freunden und Bekannten, besonders den Taugenossen, ein herzliches Lebewohl zuzurufen.

Joseph Gleisberg, Cöper.

Als Verlobte empfehlen sich:

Auguste Voigt,
Louis Döring.

Weistropf und Wilsdruff.

Getreidepreise

von Dresden vom 12. bis 14. November 1864.			
Guter Weizen	4 Thlr. 10 Ngr.	bis 5 Thlr.	— Ngr.
Guter Roggen	3 " 5 "	" 3 "	10 "
Gute Gerste	2 " 20 "	" 2 "	22 "
Guter Hafer	1 " 24 "	" 2 "	10 "
Erbsen	— " — "	" — "	— "
Kartoffeln	1 " 5 "	" 1 "	10 "
Heu	1 " 12 "	" 1 "	19 "
Stroh	6 " 15 "	" 7 "	— "

Butter 20 bis 22 Ngr.

Wochenmarkt in Wilsdruff am 11. Nov. 1864.
1 Kanne Butter 18 Ngr. — Pf. bis 19 Ngr. — Pf.
1 Paar Ferkel — Thlr. 18 Ngr. bis 2 Thlr. 15 Ngr.

Druck von C. E. Klincksch & Sohn in Meissen.